

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN FÜR DIE COMÖDIE FÜRTH IM BEROLZHEIMERIANUM

§1 Vertragsgegenstand

(1) Mietvertragsgegenstand kann sein: Saal und Foyer sowie andere Einrichtungen.

Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Mietvertrag.

(2) Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung der Vermieterin keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

§2 Vermieterin

Bei Vermietung der Comödie Fürth und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten wird die Comödien Restaurationsbetrieb GmbH - nachfolgend Vermieterin genannt - durch einen der Geschäftsführer der Comödien Restaurationsbetrieb GmbH vertreten.

§3 Mieter/Veranstalter

(1) Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin gestattet.

(2) Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muß.

(3) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, daß ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin.

§4 Vertragsabschluß

(1) Mündlich angefragte Termine sind für Mieter und Vermieterin unverbindlich.

(2) Das Mietverhältnis kommt nur durch Abschluß eines schriftlichen Mietvertrags zustande. Von der Vermieterin erteilte schriftliche Reservierungsbestätigungen haben insofern Vorvertragscharakter.

§5 Mietdauer

(1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen der Vermieterin bzw. Dritter zur Folge.

(2) Erforderliche Auf- u. Abbautage sind kostenpflichtig und sind mit der Vermieterin vor Abschluß des Mietvertrages zu vereinbaren.

(3) Eingebrachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausdrücklich ausgeschlossen.

§6 Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn

(a) die vom Mieter zu erbringende Zahlung (Miete, Nebenkosten, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden ist oder Tatsachen bekannt werden, welche die Zahlungsunfähigkeit des Mieters befürchten lassen.

(b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine solche Störung für den geordneten Betrieb der Comödie Fürth oder eine Schädigung des Ansehens der Comödie Fürth erfolgt oder solche Störungen oder Schädigungen zu befürchten sind.

(c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.

(d) der Mieter die Verpflichtungen nach §§ 10, 12, 13 nicht erfüllt oder gegen anderweitige Bestimmungen des Vertrags verstößt..

(e) der Mieter über Zweck oder Inhalt der geplanten Veranstaltung täuscht.

(f) der Vermieterin aus anderen Gründen ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar erscheint.

(2) Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter keinerlei Ansprüche (z.B. auf Entschädigung) gegen die Vermieterin. Alle bei der Vermieterin bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, 50 % der vereinbarten Raummiete zu bezahlen.

(3) Führt der Mieter die Veranstaltung als einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund nicht durch oder tritt er aus einem solchem Grund vom Vertrag zurück, so kann die Vermieterin folgende Ansprüche geltend machen (soweit nicht eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit erfolgt ist):

Stornierung/Absage	
(a) bis Beginn des 5. Monats vor dem Veranstaltungstag	0 %
(b) vor Beginn des 3. Monats vor dem Veranstaltungstag	25 %
(c) ab Beginn des 3. Monats vor dem Veranstaltungstag	50 %
(d) am Veranstaltungstag	100 %

der vereinbarten Raummiete.

Daneben ist der Mieter zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten verpflichtet.

(4) Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Vermieterin aus wichtigem Grund beanstandet (insbesondere wegen Gefahren für das Publikum oder für das Gebäude und seine Einrichtungen oder wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des geordneten Betriebes der Comödie Fürth zu befürchten sind) und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten, ohne daß dadurch Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden können.

Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, 50 % der vereinbarten Raummiete zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit erfolgt. Außerdem ist er zur Erstattung der bis dahin tatsächlich entstandenen Kosten verpflichtet.

(5) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund „höherer Gewalt“ nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, so ist der Mieter der Vermieterin gegenüber in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage verpflichtet.

(6) Hat die Vermieterin das Ausfallen der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete erhoben. Die Vermieterin hat dem Mieter allenfalls die bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen, nicht aber den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche gegen die Vermieterin sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

(7) Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§7 Fristlose Kündigung

(1) Bei Verstoß des Mieters gegen Vertragsbestimmungen auch während einer Veranstaltung kann die Vermieterin das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(2) Der Mieter ist in diesem Fall auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und eine eventuell erforderliche Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

(3) Der Mieter ist in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgeltes sowie anfallender Nebenkosten verpflichtet.

§8 Zweck und Ablauf der Veranstaltung

(1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Vertragsabschluß, spätestens aber vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Vermieterin genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekanntzugeben.

(2) Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für die Vermieterin geeignet ist und zugelassen wird, trifft alleine die Vermieterin.

(3) Der Veranstalter verpflichtet sich, der Vermieterin bis zum Beginn des Kartenvorverkaufs eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen zuzuleiten.

(4) Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

(5) Der Einlaß erfolgt mindestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung, wenn nicht im Einvernehmen mit der Vermieterin ein anderer Zeitraum vereinbart wird.

§9 Miet- und Nebenkosten

(1) Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen sind Entgelte (Mieten sowie Nebenkosten) gemäß den jeweiligen zur Zeit der Veranstaltung gültigen Fassungen der Mietpreise und Nebenkostentarife für die Comödie Fürth zu entrichten.

(2) Will der Mieter bei seiner Veranstaltung Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Mietvertrag nicht geregelt sind, so hat er vor Inanspruchnahme eine Zusatzvereinbarung mit der Vermieterin abzuschließen, welche auch die Höhe des hierfür zu bezahlenden Entgeltes regelt.

Darüber hinaus kann die Vermieterin Sicherheitsleistungen im voraus verlangen. Dies gilt insbesondere für schadensgeneigte Veranstaltungen.

(3) Nach der Veranstaltung wird eine Gesamtabrechnung erstellt. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen fällig. Diese betragen 2,5 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz jährlich auf die Restschuld.

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen der §§14 - 18 hingewiesen.

§10 Werbung

(1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie der besonderen Einwilligung der Vermieterin. Unbeschadet dieser Regelung ist die Vermieterin berechtigt, für die Veranstaltung zu werben (Programmorschau etc.). Kosten hierfür fallen für den Mieter nicht an.

(2) Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist der Vermieterin vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt. Insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung der Vermieterin paßt oder den Interessen der Vermieterin widerspricht.

(3) Die Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge vom 14.07.1969 (Amtsblatt vom 18.07.69, Nr. 26) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Auf die dortigen Bußgeldvorschriften wird besonders hingewiesen. Unbeschadet dessen könne unter Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen angebrachte Plakate oder sonstige Hinweise auf Veranstaltungen von der Vermieterin - oder in deren Auftrag durch Dritte - auf Kosten des Mieters entfernt werden.

§11 Eintrittskarten

(1) Die Beschaffung und der Verkauf der Eintrittskarten sind Sache des Mieters. Der Mieter darf bei allen Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Jede vom Veranstalter gewünschte Veränderung des Bestuhlungsplanes bedarf der Zustimmung der Vermieterin.

(2) Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung darf das im Mietvertrag angegebene Fassungsvermögen des jeweiligen Raumes keinesfalls überschritten werden.

(3) Die Vermieterin behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze, die nicht numeriert sind, für deren Beauftragte, Polizeiamt, Ordnungsdienst etc. Unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Diese sind in den Bestuhlungsplänen nicht eingetragen. Hierfür gelten die von der Vermieterin ausgestellten Zutrittsberechtigungsscheine.

§12 Behördliche Genehmigungen

(1) Der Mieter hat seine Veranstaltung rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth anzumelden und alle darüber hinaus notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Für Veranstaltungen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sind die notwendigen Unterlagen 5 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Bauordnungsamt der Stadt Fürth, Rudolf-Beitscheid-Str. 35, 90762 Fürth zur Genehmigung einzureichen.

(3) Die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 sind der Vermieterin vor der Veranstaltung nachzuweisen. Andernfalls kann die Vermieterin ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücksenden (Vgl. §6 Abs. 1d),

(4) Anmeldung und Zahlung von GEMA Gebühren sind Angelegenheiten des Mieters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die GEMA.

§13 Bewirtschaftung

(1) Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Vermieterin ist ausschließlich Sache des von der Vermieterin eingesetzten Pächters. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf (Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc.). Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist vom Veranstalter grundsätzlich eine Pause von mindestens 20 Minuten einzulegen.

(3) Mit dem von der Vermieterin eingesetzten Pächter ist ein separater Bewirtschaftungsvertrag abzuschließen. Unbeschadet der Regelungen der §§6 und 19 kann der Pächter des gastronomischen Bereiches Schadenersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltende machen.

§14 Gewerbeausübung

(1) Der Mieter darf die Ausübung von Gewerbe Dritter in den gemieteten Räumen nicht dulden, soweit nicht die Vermieterin vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

(2) Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Mieter gegen Bezahlung gestattet, auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Vermieterin Programme, Tonträger bzw. Waren aller Art selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen. Hierfür ist ein Entgelt (vgl. Miet- und Nebenkostentarife) zu entrichten.

(3) Auf die Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 wird ausdrücklich hingewiesen.

§15 Garderoben

(1) Es besteht grundsätzlich Garderobenzwang. Der Mieter hat dafür zu sorgen, daß die Veranstaltungsbesucher ihre Garderobe abgeben.

(2) Die Vermieterin trifft die Entscheidung, in welchem Umfang die Garderobe zur Verfügung gestellt wird.

(3) Das Garderobenentgelt ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern unmittelbar zu entrichten. Der Mieter verpflichtet sich, den von der Vermieterin allgemein geregelten Garderobendienst in Anspruch zu nehmen und auf eigenes Garderobenpersonal zu verzichten. Auf Wunsch des Mieters und mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin kann eine Pauschalabläse vereinbart werden.

§16 Ordner- und Kontrolldienste

(1) Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner können auf Kosten des Mieters über die Vermieterin gestellt werden.

(2) Der Mieter kann auf Gestellung des Saal- und Kontrollpersonals der Vermieterin grundsätzlich verzichten. Ausgenommen hiervon werden jedoch ausdrücklich die Mindestkontroll- und Pförtnerdienste, welche von der Vermieterin festgelegt werden.

§17 Benutzen von Instrumenten und Techn. Gerät

(1) Instrumente und technisches Gerät müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgabe Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

(2) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin oder nach gesonderter Vereinbarung, von vom Mieter beauftragten Fachkräften bedient werden. Dies gilt auch für Stromanschlüsse aller Art.

§18 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

(1) Diesbezügliche Aufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder Dritter bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.

(2) Die Vermieterin ist im Einvernehmen mit dem Mieter berechtigt, Fotos oder Filmaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen zu machen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden.

§19 Haftung

(1) Soweit bis zum Einlaß der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben sind, gelten die Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

(2) Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter übernimmt für die Dauer der Überlassung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für aller Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Comödie Fürth von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Er haftet auch für Folgen, die sich aus der Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergeben.

(4) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten entstehen.

(5) Für alle Beschädigungen am Gebäude samt Nebenanlagen und an Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung.

(6) Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei. Dies gilt auch für Ansprüche, die gegen die Vermieterin in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin erhoben werden können.

(7) Die Vermieterin empfiehlt dem Mieter zur Absicherung der vorgenannten Haftung, eine Haftpflichtversicherung für die im Mietobjekt stattfindenden Veranstaltungen abzuschließen. Eine Kopie dieser Haftpflichtversicherung ist 1 Tag vor der Veranstaltung bei der Vermieterin vorzulegen. Die Beiträge zu dieser Versicherung sind generell in den Benutzungsentgelten für die jeweils gemieteten Räume enthalten. Weist der Mieter der Vermieterin eine eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung, welche die Schäden im Sinne des §19 Abs. 2-6 abdeckt, schriftlich nach, werden bei der Endabrechnung der Veranstaltung die in den Benutzungsentgelten enthaltenen Versicherungsbeiträge vergütet.

(8) Etwaige Schäden sind nach Feststellung unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Auch der Vermieterin obliegt diese Pflicht.

(9) Für Personen- oder Sachschäden haftet die Vermieterin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. Das gleiche gilt bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

(10) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Aussteller und Zulieferer etc. Übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

(11) Die Vermieterin haftet nicht für die Tätigkeit aus der Bewirtschaftung (vgl. §13)

§20 Hausordnung

(1) Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem

Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

(2) Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den Durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zur den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

(3) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Dekorationen, Einbauten etc. dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden. Dabei hat der Mieter die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, ganz besonders die Feuerschutzvorschriften, genauestens zu beachten und hat dafür zu sorgen, daß Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.

(4) Sämtliche Feuermelder und -löscher, Hydranten-Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Belüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge sowie für die Rettungswege, Gänge und Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muß jederzeit Zutritt zu den gesamten Anlagen gewährt werden.

(5) Die Gänge zwischen den Umfassungswänden der Bühne und dem Vorhang oder den Dekorationsabschlüssen sind in voller Breite freizuhalten. Das Zwischenlagern und Aufbewahren der für Aufführungen nicht benötigten Materialien sowie das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer ist im gesamten Bühnenbereich einschließlich der Flure und Treppenhäuser verboten.

Dekorationen und Ausstattungsgegenstände müssen mindestens schwer entflammbar (DIN 4102) sein.

Der Aufenthalt nicht an der Aufführung beteiligter Personen ist im Bühnenbereich nicht erlaubt.

Der freie Schwankbereich der Feuertüren muß gewährleistet sein. Ein Offenhalten der Türen ist verboten.

Die Installationen sind nach den VDE-Vorschriften auszuführen. Hierbei sind die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften wobei die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

(6) Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vermieterin kann darauf bestehen, daß der Mieter entsprechende Zertifikate vorlegt.

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

Ein Benageln von Wänden, Stellwänden, Fußböden etc. Ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muß in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

(7) Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

Die Verwendung von Propan- und Butangas ist nur mit besonderer Genehmigung der Feuerwehr zulässig.

(8) Das Bekleben von Wänden sowie der Verdunkelungsanlagen ist verboten.

(9) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.

(10) Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht, Feuerlöschwesen, VDE, Ordnungsamt sowie die Bestimmungen des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung (Land Bayern) etc., sind vom Mieter strikt einzuhalten.

(11) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt, soweit erforderlich, die Vermieterin. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

(12) Der Mieter ist für die Einhaltung der HAUSORDNUNG verantwortlich. Ein geeigneter Beauftragter des Mieters muß ständig anwesend sein.

§21 Gesamtschuldner

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner für die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen.

§22 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages oder der Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages sowie der Allgemeinen Mietbedingungen im Übrigen nicht berührt. Etwa danach entfallende Bestimmungen sind durch sinngemäß gleichwertige oder möglichst gleichwertige zu ersetzen.

§23 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Mietbedingungen bedürfen der Schriftform.

§24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürth.